

wenn der Begriff der „Scham“ hier irreführend sein mag – eher ging es um individuelle und kollektive Ehrvorstellungen –, so ist es doch sehr ertragreich, die Rolle der Emotionen – auch „Angst“ (S. 258), „Verbitterung“ (S. 268) und „Frustration“ (S. 278) – stärker zu berücksichtigen als in der einschlägigen Forschung bisher. Umso überzeugender ist der Befund, dass sich Radikalisierung und Grausamkeit der Kriegführung aus einer Fülle von ineinandergreifenden Prozessen erklären lassen und es dabei keiner zentralen Steuerung, ob durch Reich, Kaiser oder von Trotha, bedurfte.

---

*Kerstin von Lingen*, „Crimes against Humanity“. Eine Ideengeschichte der Zivilisierung von Kriegsgewalt 1864–1945. (Krieg in der Geschichte, Bd. 102.)  
Paderborn, Ferdinand Schöningh 2018. 386 S., € 79,-. //  
DOI 10.1515/hzhz-2019-1511

---

Daniel Marc Segesser, Bern

Während langer Jahre waren rechtliche Konzepte eine Domäne juristischer Analysen, in welchen der historische Kontext kaum thematisiert wurde. Das hat sich seit dem Beginn des 21. Jahrhunderts zwar langsam geändert, aber es bestehen noch etliche Lücken. Mit einer davon beschäftigt sich die Habilitationsschrift Kerstin von Lingen. Darin legt sie eine „intellectual history“ der Zivilisierung von Kriegsgewalt durch das Konzept der „crimes against humanity“ vor. Ziel der Arbeit ist es, die historische Tiefendimension des Konzepts ebenso zu ergründen wie das Verhältnis zwischen den Motivationen der beteiligten Akteure – vornehmlich männliche Juristen und Politiker – einerseits und dem jeweiligen historischen Kontext andererseits. Von zentraler Bedeutung sind für die Autorin dabei die Diskussionen über die mögliche Anwendung des Konzeptes in konkreten Kriegssituationen, aber auch in Zeiten von verminderter Kriegsgewalt.

Wie zu wenige vor ihr erkennt von Lingen, dass es gerade auch mit Blick auf das vermeintlich zur Geschichte des 20. Jahrhunderts gehörige Konzept der „crimes against humanity“ entscheidend ist, den Blick nicht nur auf die im juristischen Schrifttum meist allein für relevant gehaltenen Weltkriege des 20. Jahrhunderts zu richten. Gerade die in der Haager Konvention über die Gesetze und Gebräuche des Krieges von 1899 festgeschriebene „Martensklausele“ ist für das Verständnis des juristischen Konzepts der „crimes against humanity“ von zentraler Bedeutung. Von Lingen hat daher recht, deren drei Kernelemente – „laws of civilised nations“, „laws

of humanity“ und „public conscience“ – als zentrale Leitlinie und strukturierendes Element nicht nur für die Analyse der Bedeutung von „humanity“ und des Umgangs damit im 19. Jahrhundert zu verwenden, sondern auch für die Zeit danach. Entsprechend verknüpft die Autorin ihr Thema mit dem Kampf für die Abschaffung der Sklaverei und verweist zurecht auf die Debatten über die Kriegspraxis und die Regulierung von Kriegsgewalt im Umfeld der Kriege in Nordamerika und Europa in den Jahren zwischen 1859 und 1871. Leider gelingt es ihr aufgrund einer teilweise etwas zu sprunghaften Argumentation und einiger Schwächen in der Kontextualisierung der Entwicklungen nicht immer, bestehende oder zu vermutende Verbindungen zwischen dem Kriegsgeschehen und den daraus resultierenden Debatten einerseits sowie der Entwicklung völkerrechtlicher Normen, speziell von „crimes against humanity“ andererseits aufzuzeigen. Besonders die Rolle Russlands sowie die Deklarationen von Brüssel (1874) und St. Petersburg (1868) unterschätzt sie. Mit Blick auf die der Autorin so wichtigen Aspekte der „laws of civilised nations“ und der „laws of humanity“ spielte Letztere nämlich eine weit wichtigere Rolle als die erste Genfer Konvention von 1864.

In der zweiten Hälfte des Buches analysiert von Lingen nicht zuletzt anhand der Nachlässe zweier zentraler Akteure, Marcel de Baer und Bohuslav Ecer, die Tätigkeit juristischer Experten im sogenannten „London Hub“ während des Zweiten Weltkriegs. Sie zeigt auf, wie wichtig besonders Juristen aus vom nationalsozialistischen Deutschland besetzten Staaten für die weitere Entwicklung des Konzepts der „crimes against humanity“ waren. Ohne deren in der bisherigen Forschung unterschätzte Arbeit wäre es am Ende des Zweiten Weltkriegs nicht zur erstmaligen Durchführung von Prozessen vor internationalen Militärtribunalen gekommen. Von Lingen weist auch nach, dass Frauen nicht zuletzt aufgrund ihrer Sprachkenntnisse in diesem Prozess eine bisher massiv unterschätzte Rolle gespielt haben. Gerade hier hätte sich der Rezensent noch substantiellere Ausführungen gewünscht, welche die Rolle der Frauen während des Zweiten Weltkriegs auch stärker mit der Analyse der Weltfriedenskonferenz der Frauen von 1915 aus dem ersten Teil verknüpft hätten. Gerade die Suche nach solchen Verbindungen hätte zeigen können, weshalb der Anteil der Frauen an der bisher doch sehr männerlastigen Forschung zur Entwicklung völkerrechtlicher Normen bisher nur am Rande thematisiert wurde und wird.

Abschließend lässt sich feststellen, dass Kerstin von Lingen eine vor allem im zweiten Teil sehr überzeugende Studie vorgelegt hat, der zu wünschen ist, dass sie

als Ausgangspunkt für viele weitere Untersuchungen ähnlicher Art zu dienen vermag. Es bleibt zu hoffen, dass die Forschenden dabei mit derselben Energie beharrlich weiterarbeiten, wie es de Baer und Ecer in ihrer Zeit und in ihrem Feld getan haben.

---

*Yves-Marie Adeline*, *Histoire mondiale de la Grande Guerre 1914–1918*. Paris, Editions ellipses 2017. 734 S., € 29,-. // DOI 10.1515/hzhz-2019-1512

---

Daniel Marc Segesser, Bern

Bis zum Beginn des 21. Jahrhunderts waren wirklich global ausgerichtete Perspektiven mit Blick auf den Ersten Weltkrieg in der Forschung selten. Das hat sich seither geändert, und spätestens seit dem Beginn des *Centenaire* im Jahr 2014 gehört es zum guten Ton jeder Geschichte des Großen Krieges, nicht nur die Entwicklungen in Europa zum Thema zu machen, sondern auch andere Teile der Welt zu berücksichtigen. Das tut auch das an dieser Stelle besprochene Buch des französischen Publizisten und Historikers Yves-Marie Adeline, der bisher nur sehr am Rand mit dem Thema des Ersten Weltkrieges befasst war und daher keine eigenen Forschungsergebnisse in den Band einbringt.

In seinem Aufbau folgt Adeline der klassischen Chronologie. Schon in seinem Kapitel zur Vorgeschichte wirft er dabei nicht nur einen Blick auf Europa, sondern thematisiert auch die Entwicklung in den USA oder Japan. Die Kolonialgebiete, die britischen Dominions und Lateinamerika beachtet er allerdings nicht, und zu Indien macht er nur die kurze und überholte, weil zu pauschale Feststellung, dass dieses der Grund für die Stärke Großbritannien gewesen sei (S. 27). Als nächstes thematisiert Adeline die Entwicklungen bis zur Schlacht an der Marne. Im Gegensatz zu klassischen, auf Europa fokussierenden Studien, flicht Adeline immer wieder Ausführungen zur nichteuropäischen Welt ein, so vor allem zum Osmanischen Reich und Afrika. Dies führt zeitweise dazu, dass die Leserin oder der Leser fast den Überblick verliert. Das ist vielleicht aber auch gewollt, um zu zeigen, wie verwirrend sich die Situation in globaler Perspektive damals den Zeitgenossen präsentierte. Mit einer Überraschung beginnt das Kapitel zum Jahr 1915, denn nach kurzen Ausführungen zu den Optionen, die sich Hindenburg, Ludendorff oder Joffre eröffneten (S. 193), wechselt Adeline die Perspektive. In einem längeren Abschnitt wendet er sich den Entwicklungen im Osmanischen Reich, den deutschen Missionen nach Per-